



Niederschrift über die 15. Sitzung des Marktgemeinderates am 22.09.2021 im Aula der Grundschule, Wittelsbacherring 15, Markt Indersdorfen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG **Öffentlicher Teil**

Bürgerfragestunde

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2021
- 2 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 2.1 Absagen von gemeindlichen Veranstaltungen
 - 2.2 Holzschilder Bahnhof und Kloster
 - 2.3 Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Fl. Nr. 48 Gemarkung Niederroth
 - 2.4 Sachstandsbericht Sanierung Cyclostraße
 - 2.5 Aktion „Gelbes Band“ - Obst am Baum zu verschenken
- 3 Bauleitplanung;
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13 b BauGB (beschleunigtes Verfahren im Außenbereich) auf der Fl. Nr. 21/3 Gemarkung Glonn
- 4 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;
Billigung der Planentwürfe
- 5 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;
10. Flächennutzungsplanänderung sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Röhrmoos - Gymnasium“ der Gemeinde Röhrmoos im Parallelverfahren;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 6 Antrag der Fraktion Um(welt)denken auf Erstellung eines Radwegstreifens

Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2021

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 2 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 28.07.2021

TOP 13 Vergaben; Abwasserförderung Niederroth - Markt Indersdorf - Bautechnik

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den ersten Bürgermeister zum Abschluss eines Bauvertrages an die Firma, die nach Prüfung das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

**TOP 13.1 Vergaben;
Nachtrag Firma Schelle für Abwasserförderung Langenpettenbach**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den Vorsitzenden zur Beauftragung des von Firma Schelle eingereichten und vom Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland abschließend geprüften Nachtrags. (Einzelpositionen 1-4)

Der Marktgemeinderat wünscht hier eine erneute Kontaktaufnahme mit der Firma Franz Schelle GmbH Co. KG. Die erbrachte Leistung ist nicht zufriedenstellend. Eine Nachbesserung ist dringend erforderlich. Danach ist die Angelegenheit erneut dem Marktgemeinderat vorzulegen. (Einzelposition 5)

**TOP 13.2 Vergaben;
Asphaltierungsarbeiten Tiefenlachen - Weil, Eggersried, Gehweg entlang Freisinger Straße**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den ersten Bürgermeister zur Beauftragung der Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG, 85221 Dachau.

TOP 13.3 Spielplatz Industriestraße Gem. Ried

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung in Absprache mit MGR Werner Scheib sowie den Vorsitzenden zur Beschaffung der Standard Espas Spielgeräte nach eigener Zusammenstellung im Wert von max. 20.000,00 €.

**TOP 13.4 Vergabe von Planungsleistungen;
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“;
4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der Auftragsvergabe an das Planungsbüro Längst & Voerkelius aus Landshut mit den vorgenannten Konditionen in Höhe von 39.716,51 € netto, zzgl. 7.546,14 € MwSt., Gesamtbetrag in Höhe von 47.262,65 € nachträglich zu.

TOP 2.1 Absagen von gemeindlichen Veranstaltungen

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Jungbürger- und die Neubürgerversammlung auch im Jahr 2021 leider coronabedingt abgesagt werden.

TOP 2.2 Holzschilder Bahnhof und Kloster

Sach- und Rechtslage:

Die in die Jahre gekommenen Holzschilder „Bauer mit Sau und Klosterschwester mit Kindern“ sowie die „Lokomotive mit Fahrgast“ als Wegweiser zum Bahnhof wurden von einem Künstler neu erstellt.



Das Schild als Wegweiser zwischen Markt und Kloster wurde bereits wieder montiert:



Das Bahnhofsschild benötigt noch eine Vorrichtung zum Aufhängen, was derzeit erstellt wird.



TOP 2.3 Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Fl. Nr. 48 Gemarkung Niederroth

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der 15. Sitzung des Bauausschusses am 30.08.2021 die Einbeziehungssatzung Fl. Nr. 48 Gemarkung Niederroth mit einer Gesamtfläche von 2.376 m² als Satzung beschlossen wurde.

Aufgrund der Geschäftsordnung des Marktes ist der Bauausschuss berechtigt, den Satzungsbeschluss von Bebauungsplänen mit einer Gesamtfläche von maximal 5.000 m² als Satzung zu beschließen und anschließend dem Marktgemeinderat bekanntzugeben.

TOP 2.4 Sachstandsbericht Sanierung CyclostraßeSach- und Rechtslage:

Die Firma Franz Schelle GmbH & Co. KG hat im Auftrag des Marktes Markt Indersdorf mit den Arbeiten der Fahrbahnsanierung in der KW31 begonnen. Die Fahrbahndecke ist bereits auf der gesamten Länge abgefräst. Im Bauabschnitt 1 und 2 ist auch die Tragschicht bereits komplett ausgebaut. Leider war die Tragschicht in den ersten zwei Bauabschnitten so dünn, dass man sie nicht erhalten konnte. Beim Ausbau der Tragschicht ist man auf die alte teerbelastete Straße gestoßen, die man bei der letzten Sanierung wohl nur teilweise im Untergrund belassen hat. Das ausgebaute Material ist ein Gemisch aus Asphalt Teer und Kies welches nicht zu sortieren war stellte uns vor eine neue Herausforderung.

Zeitweise standen erhebliche Entsorgungskosten im Raum welche für keine Partei als vertretbar angesehen wurde. Nach reiflicher Überlegung entschloss man sich eine so genannte HGT (hydraulisch gebundene Tragschicht) zu bauen und die Tragschicht dafür etwas dünner auszuführen. In diese HGT kann das Material wieder eingebaut werden und muss nicht entsorgt werden.

Der Aufbau der Straße wird durch dieses Verfahren etwas stärker und hochwertiger man ist aber bis jetzt trotzdem noch angebotenen Kostenplan da die Entsorgung entfällt.

Die Bauarbeiten verlängern sich durch die nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten im Untergrund welche den Bauablauf um etwa 4 Wochen verzögern.

In der Zwischenzeit wurden die nicht mehr erhaltenswerten Granitbordsteine durch neue Hochborde ersetzt. Auch die behindertengerechten Bushaltestellen sind bereits eingebaut.

Die Kanalsanierungsarbeiten in offener Bauweise inkl. der damit verbundenen Verlegung der Gasleitung sind abgeschlossen.

Nächste Woche wird noch eine Gasversorgungsleitung in die Moosfeldstraße verlegt damit auch diese Straße später über das Gasnetz versorgt werden ohne die Cyclostraße wieder aufzubrechen.

Der Einbau der HGT ist für die Woche vom 11.-15. Oktober eingeplant. Die Asphaltdeckschicht soll in den Herbstferien 02.-05. November eingebaut werden. Somit sollte die Straße nach den Ferien wieder für den Busverkehr freigegeben sein. Der Abschluss der Baustelle ist für Ende November geplant. Witterungsabhängig kann es zu Bauzeitverschiebungen kommen.

TOP 2.5 Aktion „Gelbes Band“ - Obst am Baum zu verschenkenSach- und Rechtslage:

Jedes Jahr tragen die **Obstbäume** in unserer **Marktgemeinde** wunderschöne Früchte. Leider enden viele davon ungenutzt auf dem Boden, wo sie verrotten oder von Rasenmähern gemostet werden. Aus diesem Grund gibt es in diesem Jahr das erste Mal die Erntekaktion **„Gelbes Band“ - Obst am Baum zu verschenken.**

Die Aktion „**Gelbes Band**“ ist eine einfache und effektive Lösung, hier entgegenzuwirken. Die Gemeinde Markt Indersdorf hat **gemeindeeigene Obstbäume** ab sofort mit einem **gelben Band** markieren, um zu signalisieren, dass hier jeder kostenlos und ohne zu fragen die Früchte für den Eigenbedarf ernten darf, oder das bereits von diesem Baum gefallenes **Obst** aufgelesen werden darf.

Der Markt will mit dieser Aktion dafür sorgen, dass im Gemeindegebiet mehr Obstbäume abgeerntet und das Obst verwertet wird.



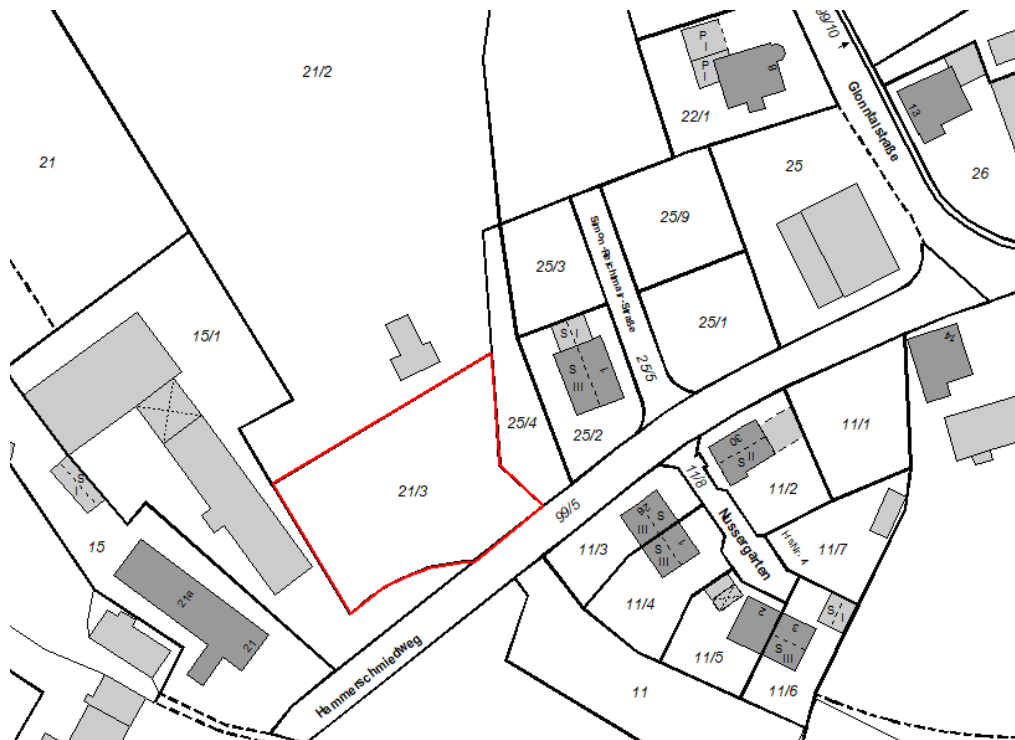
**TOP 3 Bauleitplanung;
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach
§ 13 b BauGB (beschleunigtes Verfahren im Außenbereich) auf der Fl. Nr.
21/3 Gemarkung Glonn**

Sach- und Rechtslage:

Bereits in den vergangenen Bauausschusssitzungen befasste sich der Bauausschuss umfassend mit einer Überplanung der Fl. Nr. 21/3 Gemarkung Glonn, da das bestehende Grundstück derzeit als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu bewerten ist. Erstmals stand man dieser Überplanung positiv gegenüber, suchte dennoch im Sinne der Ortsplanung sinnvollere und verträglichere Lösungen, welche vom Antragssteller, noch durch andere, benachbarte Eigentümer in Betracht gezogen wurden.

In der Folge wurde sodann ein alternatives Plankonzept eines erweiterten Umgriffs ausgearbeitet, um eine Einzelüberplanung zu vermeiden. (Es wird auf die bereits erfolgten Vorberatungen des Bauausschusses verwiesen.)

Dieses alternative Plankonzept wurde anschließend letztendlich aufgrund privater Gründe der Familie Furtmayr wieder verworfen, sodass der Antrag einer Einzelüberplanung der Fl. Nr. 21/3 Gemarkung Glonn wieder verfolgt wird.



(Lageplan mit der zu überplanenden Fl. Nr. 21/3 Gemarkung Glonn in **Rot** dargestellt)

Mithilfe einer Einzelüberplanung soll die gewünschte Errichtung eines Einzelhauses mit Garage und Stellplätzen westlich des Anwesens Kettl ermöglicht werden. Herr Furtmayr kann nunmehr mittels Lärmgutachten des IB Kottermair den Nachweis erbringen, dass trotz der gewerblichen Nutzung auf der westlichen Parzelle eine Wohnbebauung möglich wäre. In der 2. Sitzung des Bauausschusses am 20.07.2020 wurde nun in Aussicht gestellt, dass eine Einzelüberplanung der Fl. Nr. 21/3 Gem. Glonn begonnen werden sollte. In diesem Zuge wurde nun eine Grundlagenermittlung der Überplanung gestartet, sowie der Abschluss des städtebaulichen Vertrages in die Wege geleitet, der in der 11. Sitzung des Bauausschusses am 12.04.2021 genehmigt wurde. Im Zuge der Grundlagenermittlung kristallisierte sich eine Überplanung mithilfe des Verfahrens nach § 13 b BauGB, das sog. beschleunigte Verfahren heraus. Dies hat den Vorteil, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht notwendig wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss, für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Fl. Nr. 21/3 Gemarkung Glonn im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB.
- Beschluss, dass die Kosten des Verfahrens (sämtliche Planungs-, Gutachten- und Rechtsberatungskosten) der Planbegünstigte (=Antragsteller/Betreibergesellschaft) zu tragen hat.
- Beschluss, dass die Grundplanungsleistungen (Bauleitplanung, Umweltplanung, Ausgleichsplanung usw.) durch das dem Markt bekannte Planungsbüro EGL aus Landshut auf Grundlage der HOAI erbracht werden sollen.

Die Beauftragung des Planungsbüros soll zeitnah auf Grundlage der HOAI erfolgen, falls erforderlich sind dem Marktgemeinderat die vertraglichen Regelungen, nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Die ausgearbeiteten Planentwürfe sind zur weiteren Entscheidung erneut gem. der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates dem Marktgemeinderat bzw. dem Bauausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 4 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;
Billigung der Planentwürfe**

Sach- und Rechtslage:

In der 11. Sitzung des Marktgemeinderates am 21.04.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

„...“

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

- *Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried zu ändern und zu erweitern auf die im Konzept dargestellten Flächen.*
- *Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern (4. Änderung des Flächennutzungsplanes)*
- *Beschluss, dass die Kosten des Verfahrens (sämtliche Planungs-, Gutachten- und Rechtsberatungskosten) der Planbegünstigte (=Antragsteller/Betreibergesellschaft) zu tragen hat.*
- *Beschluss, dass die Grundplanungsleistungen (Bauleitplanung, Umweltplanung, Ausgleichsplanung usw.) durch das dem Markt bekannte Planungsbüro Längst & Voerkelius aus Landshut auf Grundlage der HOAI erbracht werden sollen.*

Die Verwaltung hat durch Ausarbeitung einer städtebaulichen Vereinbarung sicherzustellen, dass die Planungskosten zuverlässig von der Planbegünstigten getragen werden müssen. Die Beauftragung des Planungsbüros soll zeitnah auf Grundlage der HOAI erfolgen, dem Marktgemeinderat sind die vertraglichen Regelungen nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Die ausgearbeiteten Planentwürfe sind zur weiteren Entscheidung erneut gem. der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates dem Marktgemeinderat bzw. dem Bauausschuss zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Wegen der Rückbausicherung sind weiterhin zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge zur Beratung vorzulegen.

...“

Planleistungen

Mit den Planungsleistungen für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Ried“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten aus Landshut beauftragt. Die Vergabe wurde im nichtöffentlichen Teil der 14. Sitzung des Marktgemeinderates am 28.07.2021 genehmigt.

Städtebaulicher Vertrag

Der städtebauliche Vertrag mit dem Planbegünstigten zur Regelung der vollständigen Übernahme der Planungskosten gem. § 11 Abs. 1 BauGB wurde bereits am 07.08./11.08.2021 geschlossen, der Vertrag wurde in der 15. Sitzung des Bauausschusses am 30.08.2021 genehmigt.

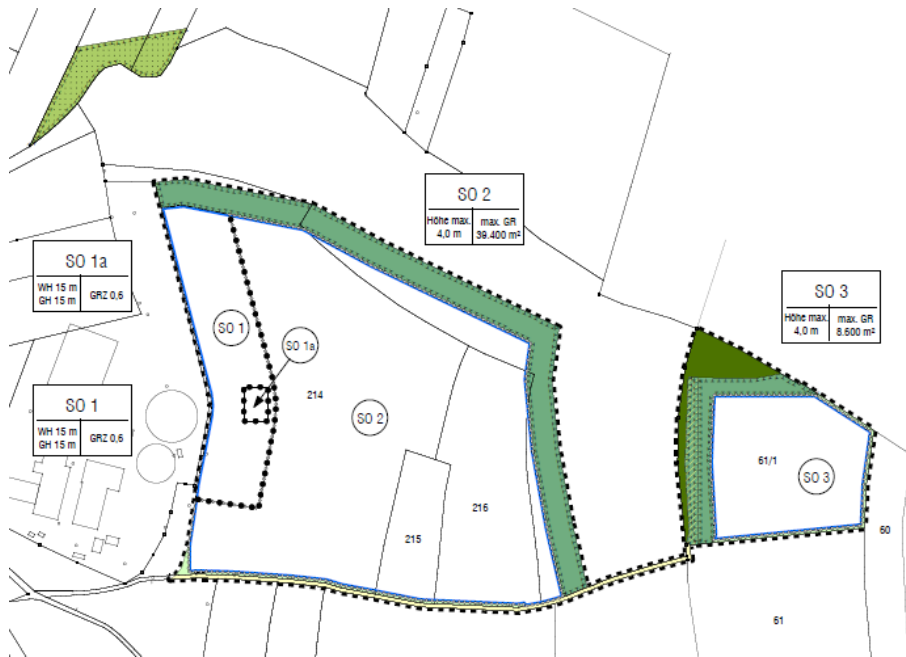
Der Beschluss hinsichtlich der Auftragserteilung und der Kostenerstattung durch den Planbegünstigten wurde damit vollzogen.

In der heutigen Sitzung geht es nun um den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie um den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Bebauungsplan

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen stellen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, an die im Westen eine bestehende Biogasanlage mit Außenflächen angrenzt, sowie im Norden und im östlichen Mittelstreifen ein Wald liegt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Fl. Nrn. 214 (Teilfläche), 215, 216, 203 (Teilfläche), 221 (Teilfläche) der Gemarkung Ried und der Fl. Nr. 61/1 Gemarkung Frauenhofen mit einer Gesamtfläche von 99.122 m². Die zu überplanende landwirtschaftlich genutzte Fläche wird als Sondergebiet festgesetzt, das zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen wird. Die westliche Fläche (SO1 und SO1a) dient dieser Nutzung erneuerbarer Energien im weitesten Sinn. Hierzu zählen neben der klassischen Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme aus regenerativen Energien auch deren Zwischenspeicherung und Weiterverarbeitung zu innovativen, gegebenenfalls auch transportierbaren Energieträgern, wie beispielsweise Wasserstoff, Biomechan, Flüssiggas usw. Zulässig sind auch Anlagen zur Aufladung von Speichern, Tanks etc. mit Energie aus erneuerbaren Energien oder deren Umwandlungsprodukte. In den beiden anderen Teilflächen (SO 2 und SO 3) sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig (insbesondere Freiflächenphotovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen). Die geplanten Elemente für die Photovoltaikanlagen werden mit einer geneigten Neigung zur Sonne hin ausgerichtet (nach Süden und / oder Ost / West). Die Abstände zwischen den Elementen werden so ausgerichtet, dass eine ideale Nutzung der Solarenergie (möglichst ohne gegenseitige Verschattung) möglich ist. Sofern erforderlich werden die einzelnen Elemente aufgeständert. Soweit Gestelle im Boden verankert werden, darf keine großflächige Bodenversiegelung erfolgen (maximal 5 % der Fläche). Dadurch kommt es zu keiner Veränderung des Oberflächenabflusses. Die Einzäunung der Fläche erfolgt mit einem Maschendrahtzaun, hierbei ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 0,2 m zur Geländeoberfläche einzuhalten, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten. Eine Einzäunung der Fläche ist aus versicherungstechnischen Gründen unerlässlich.



(Planzeichnung aus dem Entwurf des Bebauungsplanes)

Erläuterung der Planzeichnung:

SO 1, SO 1a, SO 2 und SO 3 ist wie bereits erläutert eingezeichnet.

Auf der internen Ausgleichsfläche im Norden, östlich des Sondergebietes 2 und westlich des Sondergebietes 3 soll ein ausgeprägter Waldsaum bzw. extensives Grünland mit randlichen Heckenstrukturen hergestellt werden. Im Norden auf der externen Ausgleichsfläche wird im Anschluss an den Wald ein Waldsaum mit anschließend artenreichen, extensivem Grünland hergestellt.

Ebenso sind für das geplante Vorhaben keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Der naturschutzrechtliche Eingriff wird von den geplanten Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von Maßnahmen zum Schutz der Natur minimiert.

Die nachstehende Tabelle fasst folgendes Resultat des Eingriffs durch das Sondergebietes zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit
Klima/Luft	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	Geringe Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit

(Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes)

Auch eine Rückbauverpflichtung wurde in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt vorgeschrieben:

- 0.2.4 *„... Rückbauverpflichtung*
- 0.2.4.1 *Wird die Nutzung innerhalb eines der Sondergebiete endgültig und dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens ein Jahr nach endgültiger Nutzungseinstellung die dort jeweils befindliche Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung auf den Sondergebieten SO 2 und SO 3 soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung ist von der Gemeinde sicherzustellen.*
- 0.2.4.2 *Die Straßen und Feldwege müssen nach der Kabelverlegung durch den Energieversorger / Anschlussnehmer wieder in den Urzustand versetzt werden. Die Kabelverlegung ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Markt Markt Indersdorf abzusprechen.*
- ...“

Flächennutzungsplan

Mithilfe der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, wird das „Sondergebiet Biomasse Ried“ in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen.

Im Flächennutzungsplan werden die geplanten Sondergebietsflächen im Westen als SO Erneuerbare Energie (SO 1 und 1a) sowie die Flächen östlich des Sondergebietes als SO Strahlungsenergie (SO 2 und 3) gekennzeichnet. Die Ausgleichsflächen im Sondergebiet sowie die externe Ausgleichsfläche sind ebenso im Flächennutzungsplan vermerkt.



(Planzeichnung aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes)

Ziel ist es, die vorliegende Planung zu billigen (Planungsstand vom 22.09.2021) und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Anhand diesem Verfahren können fachliche Stellungnahmen der jeweiligen Stellen eingeholt werden, um eine Grundlage der Genehmigung des umfangreichen Sondergebietes ausarbeiten zu können. Rechtlich gesehen hätte dieses frühzeitige Beteiligungsverfahren ohne formelle Beschlussfassung durch die Verwaltung durchgeführt werden können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, die vorgelegte Planung des Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes (Stand: 22.09.2021) mit folgender Änderung zu billigen:

Textliche Festsetzungen Nr. 0.2.2.1 des Bebauungsplanes

Die Einfriedung des Geländes soll mit einem Maschendrahtzaun erfolgen, bei dem grundsätzlich ein Abstand von mindestens 0,2 m zur Geländeoberfläche einzuhalten ist, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten. Es sollen keine Durchlass-Röhren für Kleinsäuger zugelassen werden.

Das Verfahren ist nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Nach Durchführung des Verfahrens sind die Unterlagen dem Marktgemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 5 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;
10. Flächennutzungsplanänderung sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Röhrmoos - Gymnasium“ der Gemeinde Röhrmoos im Parallelverfahren;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail-Nachricht vom 6.09.2021 beteiligt die Gemeinde Röhrmoos den Markt als Nachbarkommune an der Planung zur 10. Flächennutzungsplanänderung sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Röhrmoos - Gymnasium“ im Parallelverfahren.

„...“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Röhrmoos hat am 22.07.2020 die 10. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplans „Röhrmoos - Gymnasium“ im Parallelverfahren beschlossen.

In der Sitzung vom 28.07.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrmoos die vom Planungsbüro EGL GmbH, Landshut aufgestellten Entwürfe der 10. Flächennutzungsplanänderung (Fassung: 28.07.2021) sowie des Bebauungsplans „Röhrmoos - Gymnasium“ (Fassung: 28.07.2021) gebilligt und den frühzeitigen Auslegungsbeschluss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs.1 BauGB) an dieser Bauleitplanung findet in der Zeit vom 14.09.2021 – 15.10.2021 statt.

Als Behörde oder Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erhalten Sie die Gelegenheit zur Äußerung (auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) zu den Planungsunterlagen. Die Planunterlagen beinhalten für die 10. Flächennutzungsplanänderung (Satzung, Begründung, Umweltbericht) in der Fassung vom 28.07.2021 und für den Bebauungsplan „Röhrmoos - Gymnasium“ (Satzung, Begründung und Umweltbericht) in der Fassung vom 28.07.2021.

Im Weiteren liefern folgende Untersuchungen weitere Informationen zur Bauleitplanung:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 14.07.2021; Büro Hartmut Lichti, Dachau*
- Verkehrsuntersuchung gevas Humberg & Partner, München*
- Ingenieurgeologisches Gutachten vom 21.11.2020 (AZ 20914) von Geo hydro Bau Conasult GmbH, Starnberg*
- Schalltechnische Untersuchung vom 03.08.2021, IB Kottermair, Altomünster*

Die Planungsunterlagen können auf der gemeindlichen Homepage www.roehrmoos.de im Bereich Aktuelles in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden (§ 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB). Auf Wunsch wird Ihnen eine Fertigung des Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht zugesandt.

Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlage ist anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Wir bitten Sie um Abgabe der Stellungnahme zum Planungsentwurf bis spätestens

Freitag, 15. Oktober 2021.

Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine Äußerung, dann dürfen wir davon ausgehen, dass mit der Planung Einverständnis besteht oder dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

...“

In der Hauptsache geht es um folgende Planung – Auszug aus der Begründung:

„Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Etablierung des fünften Landkreis-Gymnasiums am westlichen Ortsrand von Röhrmoos, in günstiger Anordnung zwischen S-Bahn-Haltstelle im

Osten und guter direkter Anbindung im Süden zur Mitnutzung des Vereinssportgeländes mit Dreifach-Sporthalle.

Als Ziel der Planung soll eine bauliche Entwicklung angestrebt werden, die der Bedeutung der künftigen Gemeinbedarfsnutzung angemessen ist und die verträglich in die Ausgangssituation integriert werden kann. Dabei werden die Baugrenzen so situiert, dass evtl. bauliche Erweiterungsoptionen möglich sind.“

Die Belange des Marktes werden nicht berührt, weshalb die Verwaltung dem Marktgemeinderat, keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Bedenken und Anregungen aus dem eigenen Wirkungskreis zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 10. Flächennutzungsplanänderung sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Röhrmoos - Gymnasium“ der Gemeinde Röhrmoos werden nicht vorgebracht. Der Markt bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 6 Antrag der Fraktion Um(welt)denken auf Erstellung eines Radwegstreifens

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Um(welt)denken hat am 15.05.2021 einen Antrag an den Marktgemeinderat gestellt zur Erstellung eines Radwegstreifens im Bereich Glonnbrücke-Kreisverkehr.

Am 15.07.2021 hat mit Vertretern der Baulastträger (Staatliches Bauamt, Landkreis Dachau), der Polizei, den Radreferenten sowie den Vertretern der antragstellenden Fraktion ein Ortstermin stattgefunden. Es wurde dabei die Möglichkeit zur Ergänzung eines Radwegstreifens auf der St2050, der DAH 17 (Freisinger Straße) sowie der Cyclostraße erörtert.

Die grundsätzliche Aussage der Straßenbauämter war, dass zur Ergänzung eines Radwegstreifens eine Restbreite der Straße von 6 m zur Verfügung stehen muss, der Radwegstreifen muss eine Breite von 1,50 m aufweisen. Das heißt, die Straße müsste eine Mindestbreite von 7,50 m haben, wenn nur auf einer Seite ein Radwegstreifen ergänzt werden soll.

Im Bereich der Freisinger Straße und der Cyclostraße ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse sowie enger Bebauung diese Straßenbreite nicht vorhanden.

Im Bereich zwischen Kreisverkehr Glonnbrücke und Kreisverkehr bei Gasthaus Funk müsste die Abbiegespur in die Ludwig-Thoma-Straße sowie die Querungshilfen am Kreisverkehr und im Bereich Ludwig-Thoma-Straße entfallen.

Hier stellt sich also die Frage, ob eine erhöhte Sicherheit von Radfahrern zu Lasten der querenden Fußgänger hergestellt werden soll.

Im Bereich des Philosophenwegs kann durch eine Gehwegabsenkung den Radfahrern die Möglichkeit gegeben werden, von der Straße auf den Philosophenweg zu gelangen. Da der Gehweg entlang der St2050 in der Unterhaltslast der Gemeinde ist kann dies der Markt in Eigenregie veranlassen. Allerdings dürfen Radfahrer nicht vom Philosophenweg kommend die Straße zum Linksabbiegen an dieser Stelle überqueren. Dies ist durch geeignete Beschilderung sicherzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, eine Gehwegabsenkung im Bereich des Philosophenwegs herzustellen. Wegen der Unrealisierbarkeit von Radwegstreifen auf den genannten Straßen wird der Antrag ansonsten als abschließend behandelt angesehen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP Anfragen

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende teilt mit, dass ab 07.10.2021 COVID-19-Impfungen im Rathaus durchgeführt werden.

Das Impfteam aus Karlsfeld wird jeden Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal wohnortnahes Impfen für Impfwillige anbieten.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 30.09.2021

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung